

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:





im Sinne der Verordnung*ist:

Person <u>mit Nachweis</u> der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.



im Sinne der Verordnung* ist:

Person <u>mit Genesenen-Nachweis_</u>d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und <u>maximal 90 Tage</u> (3 Monate) zurückliegt.

- + Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- + Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien) diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

🖊 * bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

2Gplus-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.

Sofern bereits eine **Booster-Impfung** oder **Genesung nach Durchbruchsinfektion** erfolgt ist (bitte an den Nachweis denken), **entfällt** der negative **Testnachweis**.